

abhängig sein. Dasselbe müsse aber vom Z. A. gelten, das dazu bestimmt sei, alle vom H. A. nur persönlich erfaßten Ansprüche zu verdinglichen. Auch aus dessen Wortlaut wie der Entstehungsgeschichte sei zu schließen, daß der Begriff der Goldhypothek in ihm derselbe sei wie im H. A.

Im Gegensatz zu dieser aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte gewonnenen Auslegung des Reichsgerichts hatten das Kammergericht<sup>80)</sup> und das OLG. Dresden<sup>81)</sup> versucht, eine abweichende Rechtsansicht aus dem Zweck des Z. A. zu entnehmen und geltend gemacht, daß dieses, wie das H. A., die schweizerischen Gläubiger gegen Verluste aus der Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 schützen sollte und daher nicht dazu führen dürfe, dem schweizerischen Gläubiger ein über die Friedenslage hinausgehendes dingliches Grundstücksrecht zuzugestehen. Diese Auffassung wird vom Reichsgericht mit folgenden Ausführungen abgelehnt:

»Der Schutzzweck des HA. und des ZA. ist nicht immer und nicht vollständig erreicht worden. Diese Erkenntnis darf, wie das KG. mit Recht im Beschl. v. 31. Januar 1924 (Recht 1924 N. 358) ausgeführt hat, nicht zur ausdehnenden Auslegung der beiden Abkommen zugunsten der schweizerischen Gläubiger und zum Nachteil der deutschen Schuldner führen. Ebensowenig darf aber eine durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Abkommen gebotene Auslegung deshalb zum Nachteil der schweizerischen Gläubiger und zum Vorteil der deutschen Schuldner eingeschränkt werden, weil sie etwa nach dem allgemeinen Schutzzweck der Staatsverträge den Gläubiger zu sehr begünstigen könnte. Solche Erwägungen müssen im internationalen Rechtsverkehr zurücktreten hinter den aus Text und Geschichte ermittelten Inhalt der Abkommen von Staat zu Staat.«

v. Nostitz-Wallwitz.

# STAATSR ECHT

## ESTLAND

### Die neue Verfassung<sup>1)</sup>

(In Kraft getreten am 24. Januar 1934.)

\* Das estnische Volk hat in unwandelbarem Glauben und festem Willen, einen Staat zu schaffen, der auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gesetz-

<sup>80)</sup> Beschluß vom 1. Mai 1924.

<sup>81)</sup> Urteil vom 18. April 1928.

<sup>1)</sup> Verfassung vom 15. Juni 1920 (Staatsanzeiger der Republ. Estland Nr. 113/114, 1920, Gesetz Nr. 243; deutscher Text i. Jahrb. des öff. Rechts, Bd. XVI S. 213), in der

mäßigkeit und Freiheit aufgebaut ist, zum Schutz des inneren und äußeren Friedens und den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zum Unterpfand ihres gesellschaftlichen Fortschritts und zu allgemeinem Nutzen folgendes Grundgesetz durch Vermittlung der Verfassungsgebenden Versammlung und später durch Volksentscheid angenommen und bestimmt:

## Hauptstück I.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Estland ist eine selbständige, unabhängige Republik, in der die Staatsgewalt in den Händen des Volkes liegt.

§ 2. Zum estnischen Staatsgebiet gehören Harrien, die Wiek, Jerwen, Wierland mit der Stadt Narva und ihre Umgebung, die Gebiete von Dorpat, Fellin, Pernau, die Stadt Walk, das Gebiet von Werro, das Gebiet von Petschur, sowie die übrigen vom estnischen Volk bewohnten Grenzgebiete des Festlandes, Oesel, Mohn, Dagö und die übrigen in estnischen Gewässern befindlichen Inseln und Sandbänke<sup>2)</sup>.

Die Festsetzung der estnischen Staatsgrenzen erfolgt durch völkerrechtliche Verträge.

§ 3. Die estnische Staatsgewalt kann niemand anders ausüben, als auf Grund des Grundgesetzes und der in Grundlage des Grundgesetzes erlassenen Gesetze.

§ 4. In Estland gelten die von seinen eigenen Institutionen erlassenen oder anerkannten Gesetze. Die allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts gelten in Estland als untrennbare Bestandteile seiner Rechtsordnung.

Niemand kann sich mit Unkenntnis des Gesetzes entschuldigen.

§ 5. Die Staatssprache der Republik Estland ist die estnische Sprache.

## Hauptstück II.

### Von den Grundrechten der Bürger Estlands.

§ 6. Alle Bürger Estlands sind vor dem Gesetz gleich. Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Nachteile geben, die von der Geburt, dem Glaubensbekenntnis, dem Geschlecht, dem Stande oder der Nationalität abhängen. In Estland gibt es keine Stände und Standestitel.

§ 7. Die Republik Estland verleiht ihren Bürgern, außer den Militärpersonen während des Krieges, keinerlei Orden und Ehrenzeichen. Ebenso haben die Bürger Estlands nicht das Recht, Orden und Ehrenzeichen auswärtiger Staaten anzunehmen.

Fassung des im Wege des Volksbegehrens und Volksentscheides erlassenen Gesetzes zur Abänderung der Verfassung vom 16. Oktober 1933 (Staatsanzeiger Nr. 86, 1933, Gesetz Nr. 628). Die neugefaßten Bestimmungen sind durch einen \* kenntlich gemacht. Die deutsche Übersetzung und die Anmerkungen sind von Herrn Dr. Stephan von Csekey, ord. Prof. der Rechte an der Universität Szeged (Ungarn), dem das Institut auch für die Mitteilung des Textes des Abänderungsgesetzes zu Dank verpflichtet ist.

<sup>2)</sup> Die entsprechenden estnischen Bezeichnungen sind: Harrien — Harjumaa, die Wiek — Läänemaa, Jerwen — Järvamaa, Wierland — Virumaa, die Gebiete [Landschaften] von Dorpat, Fellin, Pernau — Tartumaa, Viljandimaa, Pärnumaa, Walk — Valga, das Gebiet [Landschaft] von Werro — Võrumaa, das Gebiet [Landschaft] von Petschur — Petserimaa, Oesel — Saaremaa, Mohn — Muhumaa und Dagö — Hiiumaa.

§ 8. Die Unantastbarkeit der Person ist in Estland gewährleistet.

Niemand kann anders verfolgt werden, als in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung.

Ausgenommen den Fall, daß jemand bei Ausübung eines Verbrechens ertappt wird, kann niemand verhaftet oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn auf Grund eines Beschlusses der Gerichtsbehörden, wobei dieser Beschluß mit Angabe des Grundes nicht später als drei Tage nach der Verhaftung dem Verhafteten mitgeteilt werden muß. Falls in der genannten Frist die Mitteilung des Beschlusses nicht erfolgt ist, hat ein jeder Bürger das Recht zu verlangen, daß der Beschluß dem Verhafteten mitgeteilt wird.

Kein Bürger darf gegen seinen Willen statt dem ihm gesetzlich bestimmten Gericht einem anderen überwiesen werden.

§ 9. In Estland kann niemand wegen seiner Tat bestraft werden, wenn diese Tat nicht strafbar ist auf Grund eines Gesetzes, das vor der Verübung dieser Tat in Kraft getreten ist.

§ 10. Die Wohnung ist unantastbar. Ein Eindringen in die Wohnung und deren Durchsuchung kann nicht anders stattfinden, als in denjenigen Fällen und in Erfüllung derjenigen Forderungen, die im Gesetz angegeben sind.

§ 11. In Estland herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, konfessionelle Akte zu verrichten, Mitglied einer Religionsgemeinschaft zu sein oder zum Besten einer solchen öffentliche Verpflichtungen zu tragen.

Die Ausübung religiöser Handlungen ist unbehindert, falls sie nicht der öffentlichen Ordnung und der Sittlichkeit widerspricht.

Das Glaubensbekenntnis sowie die Weltanschauung können nicht als Entschuldigung gelten für die Verübung eines Verbrechens oder für die Entziehung von der Erfüllung der Bürgerpflichten.

Eine Staatsreligion gibt es in Estland nicht.

§ 12. Die Wissenschaft, die Kunst und deren Lehre sind in Estland frei. Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder ist obligatorisch und in den Volksschulen unentgeltlich. Den völkischen Minderheiten wird der muttersprachliche Unterricht gewährleistet. Die Erteilung des Unterrichts untersteht der Aufsicht des Staates.

Den höheren Lehranstalten wird Autonomie gewährleistet in den Grenzen, welche die auf gesetzgeberischem Wege bestätigte Satzung dieser Institutionen vorsieht.

§ 13. In Estland herrscht Freiheit der Gedankenäußerung in Wort, Druck, Schrift, bildlicher und plastischer Darstellung. Diese Freiheit kann nur zum Schutz der Sittlichkeit und des Staates eingeschränkt werden.

Eine Zensur gibt es in Estland nicht.

§ 14. In Estland ist das Briefgeheimnis und das Geheimnis der Nachrichtenübermittlung auf postalischem, telegraphischem, telephonischem oder auf irgendeinem anderen, allgemein üblichen Wege gewährleistet. Die Gerichtsbehörden haben in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Recht, Ausnahmen hiervon zu machen.

§ 15. In Estland ist das Recht, sich mit Beschwerden und Bitten an die zuständigen öffentlichen Institutionen zu wenden, gewährleistet. Bei der Betätigung dieser Freiheit dürfen keinerlei Druckmittel angewandt werden.

Die zuständigen Institutionen sind verpflichtet, der Angelegenheit den gesetzlichen Gang zu geben.

§ 16. Es bedarf keinerlei vorhergehender Erlaubnis, um Staatsbeamte zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen.

§ 17. Der Verkehr und der Wechsel des Wohnorts ist in Estland frei. In der Betätigung dieser Freiheit kann niemand beschränkt oder behindert werden, es sei denn durch die Gerichtsbehörden.

Aus sanitären Gründen können auch andere Institutionen die Betätigung dieser Freiheit beschränken und behindern in den Fällen und in der Ordnung, die in den entsprechenden Gesetzen vorgesehen sind.

§ 18. Alle Bürger Estlands haben das Recht, ohne Störung der öffentlichen Ruhe unbewaffnet Versammlungen abzuhalten.

Die Bildung von Vereinen und Verbänden ist in Estland frei.

Die Streikfreiheit ist in Estland gewährleistet.

Diese Rechte können durch das Gesetz nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

§ 19. In Estland ist die Freiheit, einen Lebensberuf zu wählen und Unternehmungen der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes sowie sonstiger Wirtschaftsgebiete zu eröffnen und zu exploitiieren, gewährleistet. In der Betätigung dieser Freiheit kann niemand anders beschränkt oder behindert werden, als auf Grund und in den Grenzen der Gesetze.

§ 20. Jeder Bürger Estlands ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität. In den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, geschieht diese in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung.

§ 21. Die Angehörigen der innerhalb der Grenzen Estlands wohnenden völkischen Minderheiten können zur Wahrnehmung ihrer völkischen Kultur- und Fürsorgeinteressen entsprechende autonome Institutionen, soweit diese nicht den Staatsinteressen widersprechen, ins Leben rufen.

§ 22. An den Orten, wo die Mehrheit der Einwohner nicht der estnischen, sondern einer örtlichen völkischen Minderheit angehört, kann als Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen die Sprache dieser völkischen Minderheit dienen, wobei jeder das Recht hat, in diesen Institutionen die Staatssprache zu gebrauchen. Die örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen die Sprache einer völkischen Minderheit gebraucht wird, müssen die Staatssprache in ihrem Verkehr mit den staatlichen Institutionen, sowie auch mit denjenigen anderen Selbstverwaltungsinstitutionen gebrauchen, in denen nicht die Sprache derselben völkischen Minderheit gebraucht wird.

§ 23. Die Bürger deutscher, russischer und schwedischer Nationalität haben das Recht, sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Zentralinstitutionen zu wenden. Der Gebrauch der Sprachen dieser Nationalitäten vor Gericht und in den örtlichen staatlichen Institutionen, sowie auch in den Selbstverwaltungsinstitutionen, wird durch ein Spezialgesetz näher festgesetzt.

§ 24. Das Privateigentum ist in Estland jedem Bürger gewährleistet. Ohne Einverständnis des Eigentümers kann dieses nur im allgemeinen Interesse auf gesetzlicher Grundlage und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung enteignet werden.

§ 25. Die Organisation des wirtschaftlichen Lebens in Estland muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechen, deren Zweck die Garantie einer menschenwürdigen Lebenshaltung durch entsprechende Gesetze ist, die die

Landzuteilung zwecks Bearbeitung, die Erlangung einer Wohnstätte und Arbeitsgelegenheit, sowie Mutterschutz, Arbeitsschutz und die Erlangung der erforderlichen Jugend- und Altersunterstützung und der Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Unglücksfällen betreffen.

§ 26. Die Aufzählung der Rechte und Freiheiten der Bürger in den vorstehenden Paragraphen (6—24) beseitigt nicht andere Rechte, die sich aus dem Sinn dieses Grundgesetzes ergeben oder mit diesen übereinstimmen.

Außerordentliche Beschränkungen der Freiheit und Grundrechte der Bürger treten in Kraft anlässlich des in gesetzlicher Ordnung bis zu einem bestimmten Termin proklamierten Ausnahmezustandes auf Grund und in den Grenzen der entsprechenden Gesetze.

### Hauptstück III.

#### Vom Volke.

§ 27. Der höchste Träger der Staatsgewalt in Estland ist das Volk selbst in Gestalt seiner stimmberechtigten Bürger. Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der zwanzig Jahre alt geworden und ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang Bürger Estlands gewesen ist.

§ 28. Nicht stimmberechtigt sind die Bürger: 1) die in der gesetzlichen Ordnung für schwachsinzig oder wahnsinnig erklärt worden sind, und 2) Blinde, Taubstumme und Verschwender, wenn sie unter Vormundschaft stehen.

Das Stimmrecht wird einigen Kategorien von Verbrechern auf Grund des Staatsversammlungs Wahlgesetzes entzogen.

\* § 29. Das Volk übt die Staatsgewalt aus auf dem Wege: 1) des Volksentscheids, 2) des Volksbegehrens, 3) der Wahl in die Staatsversammlung und 4) der Wahl des Staatsältesten.

Die Teilnahme am Volksentscheid, an der Wahl der Staatsversammlung und des Staatsältesten ist freiwillig.

§ 30. Jedes von der Staatsversammlung angenommene Gesetz bleibt zwei Monate lang, von dem Tage seiner Annahme an gerechnet, unverkündet, wenn das ein Drittel des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung fordert. Falls im Laufe dieser Zeit fünfundzwanzigtausend stimmberechtigte Bürger fordern, daß das genannte Gesetz dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werde, so hängt die spätere Verkündung desselben vom Ergebnis der Volksabstimmung ab.

§ 31. In der Ordnung des Volksbegehrens haben fünfundzwanzigtausend stimmberechtigte Bürger das Recht zu fordern, daß ein Gesetz erlassen, abgeändert oder für ungültig erklärt werde. Eine diesbezügliche Forderung wird als ausgearbeiteter Gesetzentwurf der Staatsversammlung übergeben. Die Staatsversammlung kann den Entwurf als Gesetz erlassen oder ablehnen. Im letzteren Falle wird der Entwurf dem Volke zur Annahme oder Ablehnung auf dem Wege des Volksentscheides vorgelegt. Erklärt die Mehrzahl der Teilnehmer am Volksentscheid den Entwurf für angenommen, so erlangt dieser Gesetzeskraft.

§ 32. Wenn das Volk ein von der Staatsversammlung angenommenes Gesetz ablehnt oder ein von der Staatsversammlung abgelehntes Gesetz annimmt, so werden Neuwahlen in die Staatsversammlung ausgeschrieben, die spätestens fünfundsiebzig Tage nach dem Volksentscheid vorgenommen werden.

§ 33. Der Volksentscheid findet statt unter der Aufsicht des Präsidiums der Staatsversammlung. Die Grundlagen und die Ordnung des Volksentscheids werden durch ein Spezialgesetz festgesetzt.

§ 34. Die Aufstellung des Voranschlages und der Abschluß von Anleihen, die Steuergesetze, Kriegserklärung und Friedensschluß, die Proklamierung und Aufhebung des Ausnahmezustandes, die Anordnung der Mobilisation und Demobilisation, sowie auch Verträge mit auswärtigen Staaten gehören nicht vor den Volksentscheid und können auch nicht auf dem Wege des Volksbegehrens zur Entscheidung gelangen.

#### Hauptstück IV.

##### Die Staatsversammlung.

§ 35. Als Vertreter des Volkes übt die Staatsversammlung die gesetzgebende Gewalt des Staates aus.

\* § 36. Die Staatsversammlung hat fünfzig Mitglieder, die in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems gewählt werden, jedoch so, daß der Wähler die Möglichkeit hat, einzelne Personen zu wählen.

Das Staatsversammlungswahlgesetz wird als Spezialgesetz erlassen.

§ 37. Das Recht, an der Wahl der Mitglieder der Staatsversammlung teilzunehmen oder sich zum Mitglied der Staatsversammlung wählen zu lassen, hat jeder stimmberechtigte Bürger Estlands.

§ 38. Die Mitglieder der Staatsversammlung mit Ausnahme der Gehilfen der Mitglieder der Regierung der Republik dürfen kein Amt bekleiden, welches von der Regierung der Republik oder deren Institutionen besetzt wird.

\* § 39. Alle vier Jahre werden Neuwahlen in die Staatsversammlung vorgenommen.

Der Staatsälteste hat das Recht, vor Ablauf der vier Jahre Neuwahlen in die Staatsversammlung anzuordnen, falls staatliche Erwägungen dies erforderlich machen. In diesem Fall müssen die Wahlen spätestens im Lauf von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Verkündung der Anordnung stattfinden.

Die Vollmachten der Mitglieder der Staatsversammlung beginnen vom Tage der Verkündung der Ergebnisse der Staatsversammlungswahlen.

§ 40. Falls ein Mitglied der Staatsversammlung sein Wahlrecht verliert, falls es mit Genehmigung der Staatsversammlung verhaftet worden ist, oder durch den Tod beziehungsweise durch Niederlegung der Vollmachten ausscheidet, tritt an seine Stelle in der Ordnung des Wahlgesetzes ein neues Mitglied bis zu dem im vorigen Paragraphen vorgesehenen Termin.

\* § 41. Die ordentlichen Tagungen der Staatsversammlung beginnen alljährlich am ersten Montag des Oktober und dauern nicht länger als sechs Monate.

Der Staatsälteste hat das Recht, die ordentlichen Tagungen der Staatsversammlung vor Ablauf von sechs Monaten zu beenden, wenn dies durch staatliche Erwägungen erforderlich gemacht wird.

\* § 42. Auf schriftliches Verlangen von seiten des Staatsältesten oder von fünfundzwanzig Mitgliedern der Staatsversammlung ist das Präsidium der Staatsversammlung verpflichtet, die Staatsversammlung zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen.

In der Zwischenzeit von dem Ablauf der vierjährigen Amtsdauer der Staatsversammlung oder der Anordnung neuer Staatsversammlungswahlen

durch den Staatsältesten bis zur Verkündung der Ergebnisse der Staatsversammlungswahlen kann die Staatsversammlung nur auf Verlangen des Staatsältesten zu einer außerordentlichen Tagung einberufen werden.

Die Dauer der außerordentlichen Tagung der Staatsversammlung bestimmt der Staatsälteste.

\* § 43. Die Staatsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung nach den Wahlen den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Diese Sitzung leitet bis zur Wahl des Vorsitzenden das älteste Mitglied der Staatsversammlung.

\* § 44. Die Geschäftsordnung der Staatsversammlung wird als Gesetz verkündet.

§ 45. Die Mitglieder der Staatsversammlung sind nicht durch Mandate gebunden.

§ 46. Die Staatsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesetzmäßigen Bestandes ihrer Mitglieder versammelt ist.

§ 47. Die Sitzungen der Staatsversammlung sind öffentliche. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn zwei Drittel der versammelten Mitglieder damit einverstanden sind, kann die Öffentlichkeit von der Sitzung der Staatsversammlung ausgeschlossen werden.

§ 48. Ein Mitglied der Staatsversammlung trägt keinerlei Verantwortung, außer der in der Geschäftsordnung vorgesehenen, für politische Äußerungen, die es in der Staatsversammlung und in deren Ausschüssen getan hat.

§ 49. Ohne Einwilligung der Staatsversammlung kann keines ihrer Mitglieder verhaftet werden, mit Ausnahme der Fälle, wo es auf frischer Tat ertappt worden ist. In solch einem Falle wird über die Verhaftung und deren Gründe nicht später als im Laufe von 48 Stunden dem Präsidium der Staatsversammlung Mitteilung gemacht, das den Fall in der nächsten Sitzung der Staatsversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

Die Staatsversammlung ist berechtigt, die einem ihrer Mitglieder auferlegte Haft oder sonstige Beschränkung bis zum Ende der Tagung der Staatsversammlung oder bis zum Ablauf der Vollmachten aufzuschieben.

§ 50. Die Mitglieder der Staatsversammlung werden für die Dauer ihrer Vollmachten vom staatlichen Wehrdienst befreit.

\* § 51. Die Mitglieder der Staatsversammlung erhalten für die Ausübung der Pflichten eines Mitglieds der Staatsversammlung eine Vergütung während der Dauer der Tagungen der Staatsversammlung. Die Grundlagen und die Höhe dieser Vergütung werden durch ein Gesetz bestimmt, das nur für die nächstfolgenden Bestände der Staatsversammlung abgeändert werden kann.

§ 52. Die Staatsversammlung erläßt Gesetze, bestimmt den Vorschlag der staatlichen Einnahmen und Ausgaben, entscheidet über die Aufnahme von Anleihen und über sonstige Angelegenheiten nach Maßgabe des Grundgesetzes.

\* § 53. Die von der Staatsversammlung oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze stellt das Präsidium der Staatsversammlung dem Staatsältesten zur Verkündung vor.

Der Staatsälteste hat das Recht, von der Staatsversammlung angenommene Gesetze aus staatlichen Erwägungen unverkündet zu lassen, indem er sie der Staatsversammlung zur erneuten Durchberatung und Beschlußfassung zurückgibt. Die im § 34 der Verfassung vorgesehenen Gesetze kann der Staatsälteste aus staatlichen Erwägungen so lange unverkündet lassen,

bis die Staatsversammlung sie entweder mit den vom Staatsältesten gewünschten Abänderungen angenommen hat oder bis die Staatsversammlung nach den nächsten Wahlen dasselbe Gesetz erneut annimmt.

Von seinem Beschluß, betreffend die Nichtverkündung eines Gesetzes nebst den die Sache betreffenden Erwägungen, macht der Staatsälteste dem Präsidium der Staatsversammlung spätestens im Lauf von dreißig Tagen, gerechnet vom Empfang des Gesetzes an, Mitteilung.

\* § 54. Kein Gesetz tritt ohne Verkündung in Kraft.

Falls im Gesetz selbst keine andere Ordnung und kein anderer Termin vorgesehen ist, tritt es am zehnten Tage nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

\* § 55. Die Staatsversammlung übt die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der staatlichen Institutionen und Unternehmungen sowie über die Durchführung des staatlichen Voranschlags durch von ihr auf Grund des Gesetzes ins Leben gerufene entsprechende Institutionen aus.

§ 56. Jedes Mitglied der Staatsversammlung hat das Recht, während der Sitzung der Staatsversammlung Anfragen an die Regierung zu richten. Ein Viertel des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung hat das Recht, die Regierung zu interpellieren, worauf eine Erklärung abgegeben werden muß.

#### Hauptstück V.

\* Vom Staatsältesten und von der Regierung der Republik.

\* § 57. Als Vertreter des Volkes übt der Staatsälteste die höchste Regierungsgewalt im Staate aus. Neben dem Staatsältesten besteht zwecks Verwaltung des Staates die Regierung der Republik.

\* § 58. Der Staatsälteste wird vom Volk in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf fünf Jahre gewählt.

Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet spätestens im Lauf von drei Monaten ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang können neue Kandidaten aufgestellt werden. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen erhalten, so gilt als gewählt derjenige, der älter ist.

Zum Staatsältesten wählbar ist jeder stimmberechtigte Bürger, der wenigstens vierzig Jahre alt und von wenigstens zehntausend stimmberechtigten Bürgern als Kandidat aufgestellt worden ist. Die nähere Ordnung der Wahl des Staatsältesten wird durch ein Gesetz bestimmt.

\* § 59. Die Vollmachten des Staatsältesten beginnen mit der Ablegung eines feierlichen Gelöbnisses vor der Staatsversammlung, welches folgendermaßen lautet:

„Indem ich, N. N., auf Grund des Volkswillens das Amt des Staatsältesten antrete, gelobe ich feierlich, die Verfassung und die Gesetze der Republik Estland treu zu schützen, gerecht und unparteiisch die mir übertragenen Vollmachten auszuüben und im Rahmen dieser Vollmachten mit aller Kraft und nach bestem Wissen zum Wohl des estnischen Staates und Volkes zu arbeiten.“

Das Amt des Staatsältesten kann mit keinerlei anderen Dienst- oder Berufsobliegenheiten verbunden werden. Wird ein Mitglied der Staatsversammlung zum Staatsältesten gewählt, so gilt es mit der Ablegung des feierlichen Gelöbnisses als aus der Staatsversammlung ausgeschieden.



Das Gehalt, welches der Staatsälteste während der Dauer seiner Amtszeit bezieht, wird durch ein Gesetz bestimmt, das nur in bezug auf den bei der nächsten Wahl zu wählenden Staatsältesten abgeändert werden kann.

Ist das Amt des Staatsältesten vakant oder vermag der Staatsälteste wegen Krankheit oder anderer Hindernisse seine Obliegenheiten nicht zu erfüllen, so werden diese Obliegenheiten vom Ministerpräsidenten versehen. Ist das Amt des Staatsältesten vakant oder sind die Hindernisse dauernder Art, so wird möglichst bald zur Wahl eines neuen Staatsältesten geschritten.

\* § 60. Der Staatsälteste leitet die Innen- und Außenpolitik des Staates, trägt Sorge für seine äußere Unantastbarkeit, seine innere Sicherheit und die Erfüllung der Gesetze.

Der Staatsälteste hat außer den sonstigen in der Verfassung vorgesehenen Aufgaben nachstehende Befugnisse:

1) er vertritt die Republik Estland, ernennt die Vertreter der Republik Estland in den auswärtigen Staaten und empfängt die Vertreter der auswärtigen Staaten,

2) er überwacht die Ausübung der Staatsgewalt in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung,

3) er legt der Staatsversammlung den Voranschlag der staatlichen Einnahmen und Ausgaben zur Bestätigung vor,

4) er ernennt und entläßt die Militär- und Zivilbeamten, soweit diese Aufgabe nicht anderen Behörden gesetzlich anvertraut ist,

5) er schließt im Namen der Republik Estland Verträge mit auswärtigen Staaten und unterbreitet dieselben der Staatsversammlung zur Bestätigung,

6) er erklärt den Krieg und schließt Frieden auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses der Staatsversammlung,

7) er verhängt den Ausnahmezustand sowohl in einzelnen Gebietsteilen des Staates als auch im ganzen Staat und legt diesen Beschluß der Staatsversammlung zur Bestätigung vor,

8) er ist der oberste Führer der Wehrmacht,

9) er entscheidet über Gnadengesuche betreffend die Verringerung oder den Erlaß vom Gericht verhängter Strafen,

10) er erläßt im Einklang mit den Gesetzen Verordnungen,

11) er bringt in die Staatsversammlung Gesetzentwürfe ein,

12) im Fall unaufschiebbarer staatlicher Notwendigkeit verkündet er Gesetzentwürfe als Dekrete, die Gesetzeskraft besitzen. Durch Dekret können nicht abgeändert werden die Gesetze über den Volksentscheid, das Volksbegehren, die Wahl der Staatsversammlung sowie die Wahl des Staatsältesten. Das Dekret ist gültig bis zu seiner Aufhebung durch den Staatsältesten oder durch die Staatsversammlung.

\* § 61. Die Beschlüsse des Staatsältesten müssen, um gültig zu sein, vom Staatsältesten und — mit Ausnahme der Amtseinstellung und Entlassung der Regierung der Republik oder eines ihrer Mitglieder, der Anordnung neuer Staatsversammlungswahlen vor Ablauf von vier Jahren, der Beendigung ordentlicher Tagungen der Staatsversammlung, der Festsetzung der Dauer außerordentlicher Tagungen der Staatsversammlung und der Bestätigung der Staatsrichter und Richter im Amt — auch vom Ministerpräsidenten oder dem zuständigen Fachminister unterzeichnet sein, der für den Beschluß vor der Staatsversammlung verantwortlich ist.

Ist der Beschluß des Staatsältesten verfassungs- oder gesetzwidrig,

so ist der Ministerpräsident oder der zuständige Fachminister verpflichtet, die Gegenzeichnung des Beschlusses zu verweigern.

\* § 62. Die Beschlüsse des Staatsältesten werden von der Regierung der Republik auf Antrag des Ministerpräsidenten oder des zuständigen Fachministers zur Ausführung angenommen.

Findet der vortragende Minister, daß der Beschluß des Staatsältesten verfassungs- oder gesetzeswidrig ist, so macht er hiervon der Regierung der Republik Mitteilung. Schließt sich die Regierung der Republik nach Erwägung der Sache der Meinung des vortragenden Ministers an, so ersucht sie den Staatsältesten um die Rücknahme oder Abänderung seines Beschlusses. Bleibt der Staatsälteste bei seinem Beschluß, so ist die Regierung der Republik verpflichtet, ihm zu erklären, daß der Beschluß nicht ausführbar sei.

\* § 63. Die Regierung der Republik muß das Vertrauen der Staatsversammlung und des Staatsältesten besitzen.

Die Regierung der Republik oder ihre einzelnen Mitglieder scheiden aus dem Amt, wenn die Staatsversammlung ihnen ein ausdrückliches Mißtrauensvotum erteilt und der Staatsälteste es darauf nicht für notwendig erachtet, neue Staatsversammlungen anzuordnen.

\* § 64. Die Regierung der Republik wird durch den Staatsältesten ins Amt berufen.

Die Regierung der Republik wird vom Staatsältesten auf eigene Initiative, auf Vorschlag des Ministerpräsidenten oder auf Grund eines Mißtrauensvotums der Staatsversammlung aus dem Amt entlassen.

Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Der Staatsälteste ernannt aus der Zahl der Minister einen Stellvertreter des Ministerpräsidenten.

Der Ministerpräsident vereinheitlicht die Tätigkeit der Regierung der Republik, leitet die Sitzungen der Regierung der Republik, wenn der Staatsälteste es nicht für notwendig erachtet, dies selbst zu tun, kann von den einzelnen Ministern in bezug auf ihre Tätigkeit Rechenschaft verlangen und die Entlassung einzelner Minister wie auch der ganzen Regierung der Republik beantragen.

Jeder Minister ist der Leiter seines Ministeriums. Die Anzahl der Minister, die Arbeitsteilung zwischen den Ministerien und ihre Geschäftsordnung wird gesetzlich bestimmt.

Die Sitzungen der Regierung der Republik sind nicht öffentlich. Nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten können sie auf Anordnung des Staatsältesten für öffentlich erklärt werden.

\* § 65. Zu den Befugnissen der Regierung der Republik gehören: die Ausführung der Beschlüsse des Staatsältesten auf Grund der Verfassung, die Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm auf Grund der Gesetze übertragen sind, sowie die übrigen Fragen auf dem Gebiet der Staatsverwaltung, die nicht durch Verfassung oder Gesetze dem Staatsältesten oder einem der Minister als Leiter seines Ministeriums oder irgendeiner unterstellten Behörde übertragen sind.

Wenn die Regierung der Republik findet, daß ihr Recht zur endgültigen Entscheidung irgendeiner Frage strittig ist, so wird diese Kompetenzfrage vom Staatsältesten entschieden.

\* § 66. Beim Staatsältesten befindet sich die für ihn und die Regierung der Republik gemeinsame Staatskanzlei.

Die Staatskanzlei leitet der Staatssekretär, den der Staatsälteste ernannt,

\* § 67. Der Staatsälteste, der Ministerpräsident und die Minister können nur auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses der Staatsversammlung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden. Die Verhandlung der Angelegenheit unterliegt dem Staatsgericht. Das Verfahren der Verantwortlichmachung und der Verhandlung der Angelegenheit wird durch ein Gesetz bestimmt.

## Hauptstück VI.

### Vom Gericht.

§ 68. Die Rechtsprechung in Estland üben Gerichte aus, die in ihrer Tätigkeit unabhängig sind.

\* § 69. Die oberste Gerichtsgewalt in Estland wird von dem aus Staatsrichtern bestehenden Staatsgericht ausgeübt. Die Staatsrichter werden vom Staatsältesten aus der Zahl der vom Staatsgericht vorgestellten Kandidaten im Amt bestätigt.

\* § 70. Die Richter, soweit sie laut Gesetz nicht zu wählen sind, werden auf Antrag des Staatsgerichts vom Staatsältesten in ihrem Amt bestätigt.

§ 71. Die Richter können nur auf gerichtlichem Wege ihres Amtes enthoben werden.

Die Richter können wider ihren Willen von einem Ort an einen anderen nur in denjenigen Fällen versetzt werden, die durch die Erfüllung des Gesetzes bedingt sind.

§ 72. Die Richter dürfen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, kein besoldetes Nebenamt bekleiden.

§ 73. Auf Grund und in der Ordnung entsprechender Gesetze unterstehen einzelne Kategorien von Kriminalsachen dem Geschworenengericht. Die Geschworenen sind durch die Forderungen des vorigen Paragraphen nicht gebunden.

§ 74. Außerordentliche Gerichte sind in den Grenzen des entsprechenden Gesetzes nur zur Kriegszeit, während des Ausnahmezustandes und auf Kriegsschiffen zulässig.

## Hauptstück VII.

### Von der Selbstverwaltung.

\* § 75. Die Staatsgewalt übt die Verwaltung am Ort durch die Stadt-, Flecken- und Gemeindegemeinschaften aus, soweit durch Gesetze hierzu nicht besondere Behörden geschaffen sind.

\* § 76. Die Vertretungskörperschaften der Selbstverwaltungseinheiten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlsystems gewählt, jedoch so, daß der Wähler die Möglichkeit hat, einzelne Personen zu wählen.

§ 77. Die Selbstverwaltungseinheiten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den gesetzlich bestimmten Grenzen und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung Steuern zu erheben und Lasten aufzuerlegen.

## Hauptstück VIII.

### Vom Staatsschutz.

§ 78. Alle Bürger Estlands sind verpflichtet, sich am Schutz der Republik auf den Grundlagen und in der Ordnung, die im Gesetze vorgesehen sind, zu beteiligen.

§ 79. Zum Schutz der Republik werden Schutztruppen gebildet, deren Organisation durch ein Spezialgesetz bestimmt wird.

\* § 80. Im Fall der Anordnung der Mobilisation sowie im Fall des Kriegsausbruchs geht der Oberbefehl über die Wehrmacht auf den vom Staatsältesten ernannten Oberbefehlshaber der Wehrmacht über, dessen Befugnisse durch ein Gesetz bestimmt werden.

\* § 81. Der Staatsälteste hat das Recht, auf den Grundlagen und in der Ordnung, wie sie in einem Spezialgesetz vorgesehen sind, die Wehrmacht betreffende Dekretgesetze und Verordnungen zu erlassen.

\* § 82. Die Anordnung der Mobilisation der Wehrmacht der Republik wird von der Staatsversammlung beschlossen.

Der Staatsälteste hat das Recht, ohne einen diesbezüglichen Beschluß der Staatsversammlung abzuwarten, die Mobilisation anzuordnen, wenn ein auswärtiger Staat der Republik den Krieg erklärt, die Kriegstätigkeit begonnen oder eine Mobilisation gegen die Republik angeordnet hat.

### Hauptstück IX.

Von den staatlichen Abgaben und dem staatlichen Voranschlag.

§ 83. Öffentliche Abgaben und Lasten können niemandem anders als auf Grund eines Gesetzes auferlegt werden.

§ 84. Niemandem darf auf Staatskosten eine Pension, eine Vergütung oder eine sonstige Entschädigung zugesprochen werden, außer auf Grund eines diesbezüglichen Gesetzes.

§ 85. Für jedes Jahr wird ein allgemeiner Voranschlag der staatlichen Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt. Auf gesetzgeberischem Wege kann seine Geltung teilweise bis zur Annahme des neuen Voranschlages verlängert werden.

### Hauptstück X.

Von der Geltung und Änderung der Verfassung.

\* § 86. Die Verfassung bildet die unwandelbare Richtschnur für die Tätigkeit der Staatsversammlung, des Staatsältesten, der Regierungsbehörden und der Gerichte.

§ 87. Das Recht der Initiative zur Änderung der Verfassung steht dem Volke in der Ordnung des Volksbegehrens und der Staatsversammlung in der gewöhnlichen Ordnung zu.

§ 88. Über eine Änderung der Verfassung, sei sie in der Ordnung des Volksbegehrens oder von der Staatsversammlung angeregt worden, entscheidet das Volk auf dem Wege des Volksentscheides.

§ 89. Der Entwurf einer Änderung der Verfassung muß dem Volke wenigstens drei Monate vor dem Tage des Volksentscheids bekanntgegeben werden.

II. Teil des Abänderungsgesetzes vom 16. Oktober 1933.

\* Zwecks Inkraftsetzung des Gesetzes über die Abänderung der Verfassung der Republik Estland wird folgendes verfügt:

\* § 1. Die Änderungen der Verfassung der Republik Estland, die im I. Teil des vorliegenden Gesetzes enthalten sind, treten in Kraft am hundertsten Tage nach der Annahme dieses Gesetzes durch Volksentscheid. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit der einleitende Teil, die §§ 29, 36, 39, 41, 42, 43.

44, 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 75, 76, 80, 81, 82, 86 und die Überschrift des Hauptstückes V der Verfassung der Republik Estland (RT 113/114—1920), die durch den im I. Teil des vorliegenden Gesetzes enthaltenen einleitenden Teil, die Paragraphen und die Überschrift des Hauptstückes V ersetzt werden.

\* § 2. Im Lauf von neunundneunzig Tagen, gerechnet von der Annahme des vorliegenden Gesetzes durch Volksentscheid, ist die Staatsversammlung verpflichtet, die Gesetze in Kraft zu setzen, die zur Durchführung der im I. Teil des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Abänderungen der Verfassung der Republik Estland nach ihrem Inkrafttreten erforderlich sind 3).

\* § 3. Die neuen Staatsversammlungswahlen und die Wahlen des Staatsältesten finden spätestens im Laufe von hundert Tagen, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der im I. Teil des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Abänderungen der Verfassung der Republik Estland statt (§ 1 des II. Teiles des vorliegenden Gesetzes).

\* § 4. Die Vollmachten der gegenwärtigen Staatsversammlung erlöschen mit dem Beginn der Vollmachten der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten neuen Staatsversammlung.

## ITALIEN

### **Costituzione e funzioni delle Corporazioni<sup>1)</sup> Errichtung und Funktionen der Korporationen**

*Übersetzung.*

#### Art. I.

Le Corporazioni, previste dalla dichiarazione VI della Carta del lavoro, dalla legge 3 aprile 1926, n. 563, e dal

#### Art. I.

Die in der Erklärung VI der Carta del lavoro, in dem Gesetz vom 3. April 1926, n. 563 und in dem

3) Die Ausführungsgesetze sind: Gesetz betreffend die Organisation der Regierung vom 19. Januar 1934 (RT 5—1934, Ges. Nr. 36); Geschäftsordnung der Staatsversammlung vom 19. Januar 1934 (RT 5—1934, Ges. Nr. 37); Gesetz betreffend die Wahl des Staatsältesten vom 19. Januar 1934 (RT 5—1934, Ges. Nr. 38); Gesetz betreffend die Wahl der Staatsversammlung, den Volksentscheid und das Volksbegehren vom 22. Januar 1934 (RT 5—1934, Ges. Nr. 39); Gesetz betreffend die zeitweilige Verwaltung der Kreise vom 19. Januar 1934 (RT 5—1934, Ges. Nr. 40). Alle diese Gesetze sind gleichzeitig mit der Verfassungsänderung am 24. Januar 1934 in Kraft getreten.

<sup>1)</sup> Gazzetta Ufficiale 20 febbraio 1934, n. 42, legge 5 febbraio 1934, n. 163; Übersetzung und Anmerkung von Dr. Gottfried Hecker. Materialien: Sindacato e corporazione (bollettino del lavoro e della previdenza sociale, informazioni corporative a cura del Ministero delle corporazioni Bd. 59 (1933), 790f. (Istituzione delle corporazioni di categoria nella relazione ministeriale al Comitato corporativo centrale), 779, 781 (decisione del Comitato corporativo centrale in materia di corporazioni di categoria), Bd. 60 (1933), 605ff. (la relazione preliminare al Consiglio Nazionale delle corporazioni sulla istituzione delle corporazioni di categoria), 614ff. (voti delle sezioni del Consiglio Nazionale delle corporazioni sulla istituzione delle corporazioni di categoria), 630ff. (la relazione conclusiva al Consiglio Nazionale delle corporazioni sulla istituzione delle corporazioni), 647ff. (l'Assemblea generale del Consiglio Nazionale delle corporazioni), 869 (la discussione della legge sulle corporazioni al Gran Consiglio del fascismo), Bd. 61